

Stellungnahme und Empfehlung zur Schweigepflichtproblematik

Kommission zur Erarbeitung von Richtlinien für die genetische Beratung des Berufsverbandes Medizinische Genetik e.V.

In humangenetischen Gutachten („Beratungsbriefen“) sind häufig Informationen über Dritte enthalten, deren Zustimmung zur Schweigepflichtentbindung gegenüber Ärzten, die die beratene Person mit und nachbehandeln, nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann.

Wenn es sich bei diesen Informationen um familienanamnestische Angaben handelt, die von der beratenen Person eingebracht wurden, bestehen keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Weitergabe an andere Ärzte, die die beratene Person behandeln.

Die Weitergabe der Informationen ist anders zu beurteilen, wenn es sich um vom Berater angeforderte Informationen über Dritte handelt. In einem solchen Fall bedarf die Weitergabe der angeforderten und erhaltenen Information der ausdrücklichen Zustimmung dieser Person, d.h. der Entbindung ihres Arztes von der Schweigepflicht gegenüber dem beratenden Arzt, der zu beratenden Person sowie deren mit- und nachbehandelnden Ärzten. Dies kann zunächst als ein Problem des behandelnden Arztes der dritten Person angesehen werden, dem er jedoch nur dann entsprechen kann, wenn die Befundanforderung selbst in ausreichender Weise den Verwendungszweck klarstellt. Folgende Vorgehensweisen werden alternativ empfohlen:

1. Die zu beratende Person wird aufgefordert, von den betreffenden Angehörigen, deren Befunde angefordert werden sollen, eine Entbindung des jeweiligen behandelnden Arztes von der Schweigepflicht einzuholen. Hierfür wird ein Formular zur Schweigepflichtsentbindung zur Verfügung gestellt, welches einen Hinweis darauf enthält, daß die zu beratende Person und deren mit und nachbehandelnden Ärzte Zugang zu den einzuholenden Informationen erhalten können oder müssen, und daß die Entbindung von der Schweigepflicht auch gegenüber diesen Personen gilt.* Die Befundanforderung an den behandelnden Arzt der dritten Person erfolgt dann zusammen mit dieser Schweigepflichtentbindung. Einer

Weitergabe der Befunde sowie einer Verwendung dieser Informationen in der Beratung selbst und in humangenetischen Gutachten steht dann nichts mehr im Wege. Dieses Vorgehen ist uneingeschränkt empfehlenswert.

2. Die Einholung der Entbindung von der Schweigepflicht wird dem Arzt der dritten Person überlassen. In diesem Fall muß dieser Arzt mit der Befundanforderung darauf hingewiesen werden, daß mit und nachbehandelnde Ärzte der zu beratenden Person sowie diese selbst ebenfalls Zugang zu den Informationen erlangen können oder müssen. Dies kann auf dem Wege einer Formulierung geschehen, die dahingehend, daß der anfordernde Arzt – vor dem Hintergrund des Zweckes der Anfrage – davon ausgeht, daß eine Weitergabe der erbetenen Information sowohl an den eigenen Patienten (die zu beratende Person) als auch an dessen mit und nachbehandelnde Ärzte von der Zustimmung des Dritten umfaßt werden, und daß um einen ausdrücklichen Hinweis für den Fall gebeten wird, wenn dies ausnahmsweise nicht gegeben ist. Wenn kein einschränkender Hinweis des behandelnden Arztes der dritten Person erfolgt, so können die übermittelten Befunde in der Beratung und in den Beratungsbriefen uneingeschränkt verwendet werden. Auch bei diesem Vorgehen werden keine standesrechtlichen Pflichten verletzt.

Unabhängig von der Vorgehensweise bei der Befundanforderung empfiehlt sich ein sensibler Umgang mit übermittelten Befunden, die nicht die unmittelbar zu beratende Person, sondern Angehörige betreffen. In humangenetischen Gutachten sollten solche Informationen über Dritte nur in der Weise auftauchen, daß sie sich nicht auf eine bestimmte, identifizierbare Person beziehen. Dies ist dadurch möglich, daß Aussagen über bestimmte Erkrankungen oder Krankheitsrisiken nur in der Weise abgefaßt werden, daß sie sich auf die Situation der zu beratenden Person beziehen. Grundsätzlich soll die Nennung von Namen, Geburtsdaten sowie sonsti-

gen personenbezogenen Daten von Angehörigen vermieden werden, sofern es sich nicht um Patienten derjenigen Ärzte handelt, an die der jeweilige Beratungsbrief geht.

Anmerkung

1 Ein entsprechender Formularvordruck kann über den Berufsverband oder die Kommission angefordert werden.

Zitierhinweis

Kommission zur Erarbeitung von Richtlinien für die genetische Beratung des Berufsverbandes Medizinische Genetik e.V. (1995): Stellungnahme und Empfehlung zur Schweigepflichtproblematik. medgen 7: 3.